

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 07.12.2010
Beratungspunkt	<b>Hauptsatzung - Änderung</b>
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

### Erläuterungen:

Nach § 84 der Gemeindeordnung sind überplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn dafür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung im Rahmen des Haushaltsplanes gewährleistet ist. Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Die Entscheidungskompetenz hierzu hat der Gemeinderat in der Hauptsatzung wie folgt delegiert:

- Auf den Oberbürgermeister: bis zu einem Betrag von 10.000 € - Inanspruchnahme von Mitteln des Finanzierungsbudgets im Verwaltungshaushalt und überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt (§ 10)
- Auf die beschließenden Ausschüsse: von 10.000 € bis 50.000 € - Inanspruchnahme von Mitteln des Finanzierungsbudgets bei Budgetüberschreitungen im Verwaltungshaushalt und bei überplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt (§ 5)

Bei der Beratung der Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bei Tiefbaumaßnahmen im Vermögenshaushalt wurde, weil in der Regel die Deckung durch Einsparungen bei anderen entsprechenden Maßnahmen erfolgt, aus der Mitte des Gemeinderates angeregt, bestimmte Finanzpositionen des Vermögenshaushaltes für gegenseitig deckungsfähig zu erklären und bei Inanspruchnahme dieser Deckungsmöglichkeit die Entscheidungskompetenz für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben auf den Oberbürgermeister zu übertragen.

Die Verwaltung hat geprüft, ob eine solche Regelung rechtlich zulässig ist. Als Ergebnis ist festzustellen, dass § 84 der Gemeindeordnung (GemO) die Delegation der Zuständigkeit für die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben auf den Oberbürgermeister in unbeschränkter Höhe nicht zulässt. Im Sinne der Empfehlung des Gemeinderates wäre es grundsätzlich möglich, die Wertgrenzen zu erhöhen. Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich aber nicht, für die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben zu differenzieren und für überplanmäßige Ausgaben in bestimmten Unterabschnitten abweichend von der allgemeinen Regelung andere Wertgrenzen festzulegen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bisherige Hauptsatzungsregelung beizubehalten.

Empfohlen wird eine Ergänzung der Hauptsatzung hinsichtlich der Festsetzung der Ablösungsmesszahlen für den Erschließungsbeitrag und den Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Bisher wurden die notwendigen Entscheidungen

hierzu vom Technischen Ausschuss getroffen. Die entsprechende Entscheidungskompetenz ist in der Hauptsatzung - zumindest in der aktuellen Fassung - formal aber nicht auf den Technischen Ausschuss übertragen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Zuständigkeit für die genannten Entscheidungen in der Hauptsatzung entsprechend der bisherigen Handhabung zu regeln.

Der Entwurf der hierfür notwendigen Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Für die Änderung der Hauptsatzung ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 2 GemO) eine qualifizierte Mehrheit (Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates = 18 von 34 Stimmen) erforderlich.

14  
20  
60  
63  
BM

Beschlussvorschlag: Der Änderung der Hauptsatzung entsprechend dem Entwurf der Änderungssatzung in Anlage 1 wird zugestimmt.

Beratung: